

1975	Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1975	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	33
6. 12. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit	35
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	38
11. 12. 74	Bekanntmachung des Protokolls über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974	38
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	40
11. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung	41
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verhandlsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	41
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	42
18. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	42
23. 12. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Lufttüchtigkeitszeugnisse für eingeführte Luftfahrzeuge vom 31. Mai 1974	43

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Kapitalhilfe**

Vom 29. November 1974

In Amman ist am 15. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. November 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Neubau des Internationalen Flughafens Amman ein Darlehen von bis zu insgesamt dreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Damit beträgt der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung des Projekts, dessen Kostenumfang im Einvernehmen beider Parteien auf 95 Millionen (fünfundneunzig Millionen) Deutsche Mark begrenzt wird, unter Einschluß der bereits im Regierungsabkommen vom 24. Januar 1972 zugesagten 30 Millionen (dreißig Millionen) Deutsche Mark, insgesamt 60 Millionen (sechzig Millionen) Deutsche Mark. Von diesem Betrag ist bereits ein Darlehen von 4 Millionen (vier Millionen) Deutsche Mark für Ingenieurleistungen zur Planung und Vorbereitung des Flughafenprojekts gewährt worden.

b) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs garantiert zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung die Restfinanzierung aus eigenen Mitteln.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es darüber hinaus der Industrial Development Bank, Amman, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

Frankfurt am Main, zur Finanzierung kleiner privater Unternehmen ein Darlehen in Höhe von bis zu fünf Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnis-

se der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des

Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Amman am 15. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Schmidt-Darnedden

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Dr. Salim

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit**

Vom 6. Dezember 1974

In Budapest ist am 11. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit abgeschlossen worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12

am 11. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Ungarischen Volksrepublik

- IN DEM WUNSCH, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern auszubauen und zu vertiefen,
- IN ERKENNTNIS der Bedeutung, die der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit für eine ausgewogene und vielseitige Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zukommt,
- IN DEM BESTREBEN, die Möglichkeiten, die die Wirtschaftskraft der Vertragsparteien bietet, in vollem Umfang für die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu nutzen,
- IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es zweckmäßig ist, die Zusammenarbeit durch längerfristige Vereinbarungen zu sichern und zu erweitern,
- UNTER BEZUGNAHME auf das Langfristige Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet vom 27. Oktober 1970 und auf die Zugehörigkeit der Vertragsparteien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT),

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ungarischen Volksrepublik werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder unterstützen und fördern.

Die Vertragsparteien werden einander im Bereich der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit die nach den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen günstigste Behandlung gewähren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden durch die in Artikel 9 angeführte Gemischte Regierungskommission die Bereiche abstimmen, in denen langfristig eine Ausweitung der Zusammenarbeit nützlich erscheint. Sie werden dabei die beiderseitigen Bedürfnisse und Ressourcen an Rohstoffen, Energien, Maschinen und Ausrüstungen, technischen Verfahren und Verbrauchsgütern berücksichtigen.

Für die Kooperation kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht: Rohstoffgewinnung und Energieerzeugung einschließlich der Mineralöl- und Gaswirtschaft, Hüttenwesen, chemische Industrie, Maschinen- und Anlagenbau, Motoren- und Fahrzeugbau, elektrotechnische Industrie, Bauwirtschaft, Verkehrswesen, Leichtindustrie, Landwirtschaft und Ernährungsindustrie.

Artikel 3

Um die Voraussetzungen für die Durchführung von Kooperationsvorhaben in den im Artikel 2 genannten Bereichen zu verbessern, werden die Vertragsparteien die Anwendung verschiedener Kooperationsformen unterstützen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Fälle, wo gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen auf der Grundlage fortdauernden Interesses vereinbart ist, bei

- der Errichtung, dem Ausbau und der Modernisierung von Industrieanlagen und -betrieben, der Verbesserung technischer Verfahren in einem der beiden Länder durch Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen oder von Lizenzen, Know-how, technischen Dokumentationen sowie bei dem Vertrieb von Waren, die mit Hilfe der gelieferten Maschinen und Ausrüstungen, Lizenzen, technischen Dokumentationen hergestellt werden,
- der Spezialisierung von Produktion und Vertrieb durch gegenseitige Lieferungen von Rohstoffen, Halbwerten, Vorerzeugnissen, Teilen, Elementen oder von Endprodukten für die laufende Produktion von Wirtschaftsunternehmen des anderen Landes zur Erweiterung oder Ergänzung ihres Produktions- bzw. Vertriebsprogramms,
- der Versorgung mit Energie und Rohstoffen, Halbwerten, Vorerzeugnissen, Teilen und Elementen für ihre Verarbeitung, Bearbeitung (einschließlich Lohnveredelung) oder Montage in einem Land oder in beiden Ländern und dem Vertrieb der erzeugten Waren auf dem Markt des einen Landes, beider Länder oder auf dritten Märkten unabhängig davon, in welchem Land diese Waren erzeugt oder veredelt worden sind,
- der Entwicklung und dem Austausch von Patenten, Lizenzen, Know-how und technischer Information, gemeinsamer Projektierung

sowie auf

- den Austausch von Fachleuten, sofern an der Produktion und dem gemeinsamen oder koordinierten Vertrieb dieser Kooperationsergebnisse ein Interesse der betreffenden Unternehmen beider Länder besteht,
- den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Normung, des Meßwesens und der Materialprüfung.

Für die Durchführung von in beiderseitigem Interesse stehenden Kooperationsvorhaben wird die Frage der Gründung von Gemischten Gesellschaften — gemäß den in beiden Ländern geltenden Bestimmungen — wohlwollend geprüft.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Vereinbarung und Durchführung von Verträgen über Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit und werden bei der Durchführung von in beiderseitigem Interesse liegenden Vorhaben alle möglichen Erleichterungen schaffen.

Artikel 5

Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten im Einklang mit den in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzen und Verordnungen vereinbart.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit von Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus beiden Ländern auf dritten Märkten unterstützen.

Artikel 7

Die beiderseitigen Zahlungen werden in Deutscher Mark oder in anderen frei konvertierbaren Währungen gemäß den in beiden Ländern geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 8

Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Finanzierung einschließlich der Gewährung von Krediten für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzierungen und Kredite im Rahmen der in beiden Ländern bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 9

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien eine Gemischte Regierungskommission ein. Soweit die Tagesordnung dies erfordert, kann sie im gegenseitigen Einverständnis unter dem Vorsitz von Mitgliedern der Regierung oder ihren Vertretern zusammentreten. An der Arbeit der Kommission können Vertreter der Wirtschaft teilnehmen.

Die Gemischte Regierungskommission tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen finden jährlich abwechselnd in einem der beiden Länder statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Seiten einberufen werden.

Zu den Aufgaben der Gemischten Regierungskommission gehört:

- die Bereiche abzustimmen, in denen eine Zusammenarbeit möglich erscheint,
- die praktische Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen und zu überwachen,

- einen regelmäßigen Meinungsaustausch über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu führen,
- neue Kooperationsmöglichkeiten und Themen für bestimmte Bereiche in beiden Ländern und auf dritten Märkten festzustellen,
- langfristige Produktionskooperationen größerer Bedeutung sowohl zwischen kleinen und mittleren als auch zwischen größeren Unternehmen anzuregen und zu fördern,
- sonstige Fragen zu erörtern, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben,
- mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängende Empfehlungen auszuarbeiten und diese den Vertragsparteien vorzulegen.

Die Gemischte Regierungskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen, insbesondere zur Prüfung einzelner Kooperationsbereiche und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Lösung bestehender Probleme.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen.

In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien, falls erforderlich, auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von zehn Jahren.

Die Vertragsparteien werden spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen vereinbaren.

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so hat dies keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Vereinbarungen, die zwischen interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen der beiden Länder im Zusammenhang mit diesem Abkommen abgeschlossen wurden.

GESCHEHEN zu Budapest am 11. November 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kersting
Friderichs

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik

Biró

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken
Vom 11. Dezember 1974

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1528).

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung
des Protokolls über die zusätzliche Beihilfe
nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974

Vom 11. Dezember 1974

In Paris ist am 23. Dezember 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik ein Protokoll über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 unterzeichnet worden. Das nach seiner Nummer 4 am 1. Januar 1960 in Kraft getretene Protokoll ist durch das am 11. Oktober 1974 in Paris unterzeichnete Zusatzprotokoll mit Wirkung vom 1. November 1974 geändert worden.

Es wird nachstehend in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Protokoll
über die zusätzliche Beihilfe
nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956

Protocole
relatif à l'Allocation Supplémentaire instituée
par la loi française du 30 Juin 1956 modifiée

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Französischen Republik
vereinbaren

in der Erwägung, daß die zusätzliche Beihilfe, die in Frankreich durch das geänderte Gesetz vom 30. Juni 1956 eingeführt wurde, eine Leistung ist, die nicht auf Beiträgen der in Betracht kommenden Personen beruht und unter besonderen Voraussetzungen alten Personen gewährt wird, die ohne ausreichende Mittel sind,

in Anbetracht der Höhe der Leistungen für den Fall des Alters, welche die Arbeitnehmer französischer Staatsangehörigkeit nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beziehen,

schließlich in der Erwägung, daß die Beihilfe auf Grund des französischen Gesetzes vom 2. August 1957 auch den Personen gewährt wird, die zum Bezug einer Leistung auf Lebenszeit aus der Invaliditätsversicherung berechtigt sind,

folgendes:

(1) Das gleiche gilt für deutsche Staatsangehörige, die entweder eine Altersversorgung aus einem französischen System für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, nach Buch VIII Titel I des Gesetzes über soziale Sicherheit, oder aber die Sonderbeihilfe nach Buch VIII Titel II erhalten.

(2) Die zusätzliche Beihilfe nach Ziffer 1) wird berechtigten deutschen Staatsangehörigen nicht mehr gewährt, sobald sie das französische Mutterland verlassen.

(3) Für die Anwendung der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1956 über Einkünfte leisten die zuständigen deutschen Stellen, soweit die deutschen Rechtsvorschriften dies zulassen, den französischen Einrichtungen und sonstigen Stellen, die zur Gewährung der zusätzlichen Beihilfe verpflichtet sind, Hilfe

- a) bei der Ermittlung der Einkünfte, welche die Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland beziehen könnten, insbesondere der aufgrund des deutschen Systems der Sozialen Sicherheit gewährten Leistungen auf Lebenszeit;
- b) bei der Schätzung des Vermögens, das sie dort besitzen;
- c) gegebenenfalls bei der Inanspruchnahme von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und gegenüber den betreffenden Antragstellern unterhaltspflichtig sind.

Die leistungspflichtigen französischen Einrichtungen und sonstigen Stellen reichen ihre diesbezüglichen Ersuchen bei der von der Regierung der Bundesrepublik zu bezeichnenden Zentralstelle ein.

(4) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Unterzeichnung folgt.

GESCHEHEN zu Paris am 23. Dezember 1959, in doppelter Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne,
et

le Gouvernement de la République Française,

Considérant, d'une part, que l'allocation supplémentaire instituée en France par la loi du 30 Juin 1956 modifiée est une prestation non contributive accordée en dehors de toute cotisation des intéressés, aux personnes âgées sans ressources suffisantes, et que cette prestation est allouée suivant des modalités qui lui sont propres;

Considérant, d'autre part, le niveau des avantages de vieillesse dont bénéficient, en République Fédérale d'Allemagne, les ressortissants français salariés;

Considérant enfin que la loi française du 2 Août 1957 a étendu aux titulaires d'un avantage viager servi au titre de l'assurance invalidité le bénéfice de ladite allocation;

Conviennent des dispositions suivantes:

(1) Il en est de même des ressortissants allemands titulaires soit d'une prestation de vieillesse d'un régime français des non salariés prévu au titre 1er du Livre VIII du Code de la sécurité sociale, soit de l'allocation spéciale prévue au titre II du même Livre VIII.

(2) L'allocation supplémentaire visée au paragraphe ci-dessus cesse d'être servie aux bénéficiaires de nationalité allemande qui quitteront le territoire français métropolitain.

(3) Pour l'application des clauses de ressources prévues par la loi du 30 Juin 1956 modifiée, les services compétents allemands, dans la mesure où la législation allemande le leur permet, prêtent leur concours aux organismes et services français débiteurs de l'allocation supplémentaire en vue de:

- a) rechercher les ressources dont des requérants peuvent bénéficier en République Fédérale d'Allemagne, notamment les avantages voyageurs servis en vertu du régime allemand de Sécurité Sociale;
- b) évaluer les biens qu'ils y possèdent;
- c) intervenir, le cas échéant, auprès des personnes résidant en République Fédérale d'Allemagne qui sont tenues à l'obligation alimentaire envers les requérants dont il s'agit.

Les demandes présentées à cet effet par les organismes et services débiteurs français sont adressées à un organisme centralisateur désigné par le Gouvernement allemand.

(4) Le présent Protocole entre en vigueur le premier jour du mois suivant la date de sa signature.

FAIT à Paris, le 23 Décembre 1959, en double exemplaire en langues allemande et française, chacun des deux textes faisant également foi.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich**

Vom 11. Dezember 1974

Das Abkommen vom 20. Januar 1930 über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 45, 288) mit seinen Änderungen vom 9. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 765) ist nach seinem Artikel 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

Belgien

Frankreich

Italien

Japan

Schweiz

Vereinigtes Königreich

am 26. Februar 1930

in Kraft getreten.

Frankreich hat bei der Zustimmung zu den Änderungen vom 9. Juni 1969 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«A cette occasion, le Gouvernement français constate qu'aucune modification n'est apportée aux règlements intervenus à Londres tels que fixés par l'accord sur les dettes extérieures allemandes, signé le 27 février 1953, en ce qui concerne les créances gouvernementales à l'encontre de l'Allemagne, issues de la première guerre mondiale, l'emprunt extérieur allemand 7% 1924 (emprunt Dawes) et l'emprunt extérieur allemand 5 1/2% 1930 (emprunt Young).»

„Bei dieser Gelegenheit stellt die französische Regierung fest, daß die in London durch das am 27. Februar 1953 unterzeichnete Abkommen über deutsche Auslandsschulden getroffenen Regelungen über die aus dem Ersten Weltkrieg herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland, die 7% deutsche äußere (Dawes-) Anleihe von 1924 und die 5 1/2% deutsche äußere (Young-)Anleihe nicht geändert werden.“

Japan hat nach einer Note des französischen Außenministeriums vom 31. Oktober 1952 an die schweizerische Gesandtschaft in Paris mit der nachfolgenden Erklärung auf alle auf Grund dieses Abkommens erworbenen Rechte, Ansprüche und Interessen verzichtet:

(Übersetzung)

«D'ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de notifier à Votre Excellence, conformément à l'article 8 (c) du Traité de Paix avec le Japon, signé à San Francisco le 8 septembre 1951 et entré en vigueur le 28 avril 1952, la renonciation du Japon à tous les droits, titres et intérêts acquis par lui en vertu de l'Accord conclu le 20 janvier 1930 entre l'Allemagne et les Puissances Créancières et de ses annexes, y compris le Contrat de Mandat du 17 mai 1930, de la Convention du 20 janvier 1930 relative à la Banque des Règlements Internationaux, et des Statuts de la Banque des Règlements Internationaux.»

„Im Auftrag meiner Regierung beehre ich mich, Eurer Exzellenz gemäß Artikel 8 Buchstabe c des am 8. September 1951 in San Francisco unterzeichneten und am 28. April 1952 in Kraft getretenen Friedensvertrags mit Japan den Verzicht Japans auf alle Rechte, Ansprüche und Interessen zu notifizieren, die es aufgrund des am 20. Januar 1930 zwischen Deutschland und den Gläubigermächten geschlossenen Abkommens und seiner Anlagen, einschließlich des Treuhandvertrags vom 17. Mai 1930, des Abkommens vom 20. Januar 1930 über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, erworben hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 765).

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren
und der Stockholmer Zusatzvereinbarung**

Vom 11. Dezember 1974

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273, 293) sowie der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Zusatzvereinbarung zum Abkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1136).

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 16. Dezember 1974

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Zaire am 31. Januar 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1394).

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 16. Dezember 1974

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 und das Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom 24. April 1963 nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Neuseeland am 10. Oktober 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1322).

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß**

Vom 18. Dezember 1974

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576) tritt nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Libanon am 7. Januar 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1415).

Bonn, den 18. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über Lufttüchtigkeitszeugnisse für eingeführte Luftfahrzeuge vom 31. Mai 1974

Vom 23. Dezember 1974

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 12. März 1974 und 31. Mai 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung über Lufttüchtigkeitszeugnisse für eingeführte Luftfahrzeuge getroffen worden.

Diese Vereinbarung beendet und ersetzt das am 11. Dezember 1958 in Bonn unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 6. Februar 1959 im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1959 veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge vom 11. Dezember 1958 und ist nach ihrer Nummer 13

am 31. Mai 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Embassy
of the United States of America
No. 48

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt
404 — 455.41

Bonn-Bad Godesberg
March 12, 1974

Bonn, den 31. Mai 1974

Excellency:

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note No. 48 vom 12. März 1974 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

I have the honor to refer to negotiations which have taken place between representatives of our two Governments relating to the reciprocal acceptance of airworthiness certifications, in the course of which discussions were held regarding appropriate actions necessary to work towards common safety objectives and to establish standards which will be as similar as practicable. It is my understanding that the two Governments have reached an agreement as set out below. It is also my understanding that the obligation for reciprocal recognition does not include the recognition of aircraft noise or emission certifications. As necessary and appropriate, and consistent with national laws, reciprocal recognition of such certifications shall be the subject of future negotiations between the parties hereto.

„Ich beehre mich, auf die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen geführten Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen Bezug zu nehmen, bei denen über geeignete Maßnahmen zur Erreichung gemeinsamer Sicherheitsziele und zur Festlegung von Normen beraten wurde, die so ähnlich wie möglich sein werden. Ich gehe davon aus, daß unsere beiden Regierungen eine Vereinbarung erzielt haben, die nachstehend wiedergegeben ist. Ich gehe ferner davon aus, daß die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung nicht die Anerkennung von Zeugnissen über Lärm oder Emissionen umfaßt, die von Luftfahrzeugen ausgehen. Soweit dies erforderlich und angemessen und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, wird die gegenseitige Anerkennung dieser Zeugnisse Gegenstand künftiger Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien sein.

1. This Agreement applies to civil aeronautical products (hereinafter referred to as "products") and certain components referred to in paragraph 3 of this Agreement when such products or components are produced in one Contracting State (hereinafter referred to as the "exporting State") and exported to the other Contracting State (hereinafter referred to as the "importing State"), and to products produced in another State with which both Contracting States have agreements similar in scope for reciprocal acceptance of airworthiness certifications.

1. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Erzeugnisse für die Zivilluftfahrt (im folgenden als „Erzeugnisse“ bezeichnet) und bestimmte unter Nummer 3 bezeichnete Bestandteile, wenn solche Erzeugnisse oder Bestandteile in einem Vertragsstaat (im folgenden als „Ausfuhrstaat“ bezeichnet) hergestellt und in den anderen Vertragsstaat (im folgenden als „Einfuhrstaat“ bezeichnet) ausgeführt werden und auf Erzeugnisse eines anderen Staates, mit dem beide Vertragsstaaten ähnliche Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen getroffen haben.

2. (a) If the competent aeronautical authorities of the exporting State certify that a product and its design produced in that State complies either with its applicable laws, regulations and requirements as well as any additional requirements which may have been prescribed by the importing State under paragraph 4 of this Agreement, or with applicable laws, regulations and requirements of the importing State, as notified by the importing State as being applicable in the particular case, the importing State shall give the same validity to the certifications as if the certification had been made by its own competent aeronautical authorities in accordance with its own applicable laws, regulations and requirements.

2. a) Bescheinigen die zuständigen Luftfahrtbehörden des Ausfuhrstaats, daß ein in diesem Staat hergestelltes Erzeugnis und sein Muster entweder seinen anwendbaren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen sowie etwaigen zusätzlichen Anforderungen entspricht, die der Einfuhrstaat nach Nummer 4 vorgeschrieben hat, oder den anwendbaren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen des Einfuhrstaats, welche dieser Staat im Einzelfall als anwendbar bezeichnet hat, so erkennt der Einfuhrstaat dem Zeugnis die gleiche Gültigkeit zu, als wäre es von seinen eigenen zuständigen Luftfahrtbehörden nach Maßgabe seiner eigenen anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen ausgestellt worden.

(b) In the case of a product produced in another State with which both Contracting States have agreements similar in scope for reciprocal acceptance of airworthiness certifications, if the competent aeronautical authorities of the State exporting the product provide a certification that the product conforms to the design covered by the certificate or approval issued by the importing State and certify that the product is in a proper state of airworthiness, the importing State shall give the same validity to such certification as if the certification had been made by its own competent aeronautical authorities in accordance with its applicable laws, regulations and requirements.

b) Handelt es sich um ein Erzeugnis, das in einem anderen Staat hergestellt wurde, mit dem beide Vertragsstaaten ähnliche Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen getroffen haben, und stellen die zuständigen Luftfahrtbehörden des das Erzeugnis ausführenden Staates ein Zeugnis aus, daß das Erzeugnis dem Muster entspricht, auf das sich die vom Einfuhrstaat ausgestellte Zulassung oder Genehmigung bezieht, und bescheinigen sie, daß das Erzeugnis lufttüchtig ist, so erkennt der Einfuhrstaat einem solchen Zeugnis die gleiche Gültigkeit zu, als wäre es von seinen eigenen zuständigen Luftfahrtbehörden nach Maßgabe seiner anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen ausgestellt worden.

3. In the case of components which are produced in the exporting State for export and use on products which are or may be certificated or approved in the importing State, if the competent aeronautical authorities of the exporting State certify that the component conforms to the applicable design data and meets the applicable test and quality control requirements which have been notified by the importing State to the exporting State, the importing State shall give the same validity to the certification as if the certification had been made by its own competent aeronautical authorities. This provision shall only apply to those components which are produced by a manufacturer in the exporting State pursuant to an agreement between that manufacturer and the product manufacturer in the importing State. Furthermore, it shall only apply in those instances where, in the judgment of the importing State, the component is of such complexity that determination of conformity and quality control cannot readily be made at the time that the component is assembled with the product.

4. The competent aeronautical authorities of the importing State shall have the right to make acceptance of any certification by the competent aeronautical authorities of the exporting State dependent upon the product meeting any additional requirements which the importing State finds necessary to ensure that the product meets a level of safety equivalent to that provided by its applicable laws, regulations and requirements which would be effective for a similar product produced in the importing State. The competent aeronautical authorities of the importing State shall promptly advise the competent aeronautical authorities of the exporting State of any such additional requirements.

5. The competent aeronautical authorities of each Contracting State shall keep the competent aeronautical authorities of the other Contracting State fully informed of all mandatory airworthiness modifications and special inspections which they determine are necessary in respect of imported or exported products to which this Agreement applies.

6. The competent aeronautical authorities of the exporting State shall, in respect of products produced in that State, assist the competent aeronautical authorities of the importing State in determining whether major design changes and major repairs made under the control of the competent aeronautical authorities of the importing State comply with the laws, regulations and requirements under which the product was originally certificated or approved. They shall also assist in analyzing those major incidents occurring on products to which this Agreement applies and which are such as would raise technical questions regarding the airworthiness of such products.

7. The competent aeronautical authorities of each Contracting State shall keep the competent aeronautical authorities of the other Contracting State currently informed of all relevant laws, regulations and requirements in their State.

8. In the case of conflicting interpretation of the laws, regulations or requirements pertaining to certifications or approvals under this Agreement, the interpretation of the competent aeronautical authorities of the Contracting State whose law, regulation or requirement is being interpreted shall prevail.

9. For the purposes of this Agreement:

(a) "Products" means aircraft, engines, propellers and appliances;

3. Handelt es sich um Bestandteile, die im Ausfuhrstaat für die Ausfuhr und für die Benutzung an Erzeugnissen hergestellt wurden, die im Einfuhrstaat zugelassen oder genehmigt sind oder werden können, und bescheinigen die zuständigen Luftfahrtbehörden des Ausfuhrstaats, daß der Bestandteil mit den entsprechenden Musterunterlagen übereinstimmt und den anwendbaren Prüfungs- und Qualitätskontrollbestimmungen entspricht, die der Einfuhrstaat dem Ausfuhrstaat mitgeteilt hat, so erkennt der Einfuhrstaat dem Zeugnis die gleiche Gültigkeit zu, als wäre es von seinen eigenen zuständigen Luftfahrtbehörden ausgestellt worden. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Bestandteile, die von einem Hersteller im Ausfuhrstaat auf Grund einer Abmachung zwischen diesem Hersteller und dem Hersteller des Erzeugnisses im Einfuhrstaat hergestellt wurden. Ferner ist diese Bestimmung nur anwendbar in Fällen, in denen nach Auffassung des Einfuhrstaats der Bestandteil so komplex ist, daß die Feststellung seiner Übereinstimmung und die Qualitätskontrolle nicht ohne weiteres zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden können, zu dem der Bestandteil in das Erzeugnis eingebaut wird.

4. Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Einfuhrstaats sind berechtigt, die Anerkennung eines Zeugnisses durch die zuständigen Luftfahrtbehörden des Ausfuhrstaats davon abhängig zu machen, daß das Erzeugnis etwaigen zusätzlichen Anforderungen entspricht, die der Einfuhrstaat für notwendig hält, damit das Erzeugnis einen Sicherheitsgrad entsprechend demjenigen hat, der nach seinen anwendbaren, für ein ähnliches im Einfuhrstaat hergestelltes Erzeugnis geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen vorgesehen ist. Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Einfuhrstaats unterrichten die zuständigen Luftfahrtbehörden des Ausfuhrstaats umgehend über solche zusätzlichen Anforderungen.

5. Die zuständigen Luftfahrtbehörden jedes Vertragsstaats unterrichten die zuständigen Luftfahrtbehörden des anderen Vertragsstaats laufend über alle verbindlich vorgeschriebenen Lufttüchtigkeitsänderungen und besonderen Inspektionen, die sie im Hinblick auf eingeführte oder ausgeführte Erzeugnisse, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, für notwendig erachten.

6. Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Ausfuhrstaats unterstützen bezüglich der in diesem Staat hergestellten Erzeugnisse die zuständigen Luftfahrtbehörden des Einfuhrstaats bei der Feststellung, ob größere Änderungen des Musters und größere Instandsetzungen, die unter der Aufsicht der zuständigen Luftfahrtbehörden des Einfuhrstaats durchgeführt wurden, den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen entsprechen, die bei der Erstzulassung oder -genehmigung zu befolgen waren. Sie helfen auch bei der Untersuchung wichtiger Vorfälle im Zusammenhang mit Erzeugnissen, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, und aus denen sich technische Fragen über die Lufttüchtigkeit solcher Erzeugnisse ergeben können.

7. Die zuständigen Luftfahrtbehörden jedes Vertragsstaats unterrichten die zuständigen Luftfahrtbehörden des anderen Vertragsstaats laufend über alle einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen ihres Staates.

8. Im Falle unterschiedlicher Auslegung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Anforderungen, die sich auf Zeugnisse oder Genehmigungen nach dieser Vereinbarung beziehen, ist die Auslegung der zuständigen Luftfahrtbehörden des Vertragsstaats maßgebend, dessen Gesetze, sonstige Vorschriften oder Anforderungen ausgelegt werden sollen.

9. Im Sinne dieser Vereinbarung

a) bedeuten „Erzeugnisse“ Luftfahrzeuge, Motoren, Propeller und Geräte;

- (b) "Aircraft" means civil aircraft of all categories, whether used in public transportation or for other purposes, and includes replacement and modification parts therefor;
- (c) "Engines" means engines intended for use in aircraft as defined in (b) and includes replacement and modification parts therefor;
- (d) "Propellers" means propellers intended for use in aircraft as defined in (b) and includes replacement and modification parts therefor;
- (e) "Appliance" means any instrument, equipment, mechanism, apparatus or accessory used or intended to be used in operating an aircraft in flight, which is installed in, intended to be installed in, or attached to the aircraft as defined in (b), but is not part of an airframe, engine or propeller, and includes replacement and modification parts therefor;
- (f) "Component" means a material, part, or sub-assembly not covered in (b), (c), (d), or (e) for use on civil aircraft, engines, propellers or appliances;
- (g) "Produced in one Contracting State" means that the product or component as a whole is fabricated in the exporting State, even though portions thereof may have been fabricated in another State; and
- (h) "Applicable laws, regulations and requirements" means:
- (i) the airworthiness laws, regulations and requirements which are effective on the date the manufacturer applies for certification of the product in the importing State,
 - (ii) for products currently in production, those airworthiness requirements effective on the date of the latest amendment of the airworthiness requirements which were required to be used for the certification of the product in the exporting State or those airworthiness requirements of the importing State applicable to a similar product certificated to airworthiness requirements of the same date; or,
 - (iii) for products no longer in production, such airworthiness requirements as the competent aeronautical authorities of the importing State find acceptable in the particular case.

10. The competent aeronautical authorities of each Contracting State shall make such mutual arrangements in respect of procedures as they deem necessary to implement this Agreement, and to ensure that redundant certification, testing and analysis are avoided.

11. Each Contracting State shall keep the other Contracting State advised as to the identity of its competent aeronautical authorities.

12. Either Contracting State may terminate this Agreement at the expiration of not less than six months after giving written notice of that intention to the other State.

13. This Agreement shall terminate and replace the Agreement between our two Governments for the reciprocal validation of certificates of airworthiness, signed at Bonn on December 11, 1958.

Upon the receipt of a Note from your Excellency indicating that the foregoing provisions are acceptable to

b) bedeuten „Luftfahrzeuge“ zivile Luftfahrzeuge aller Klassen, gleichviel ob sie für den öffentlichen Verkehr oder für andere Zwecke benutzt werden; dazu gehören auch Ersatz- und Änderungsteile;

c) bedeuten „Motoren“ Motoren, die zum Gebrauch in den unter Buchstabe b bezeichneten Luftfahrzeugen bestimmt sind; dazu gehören auch Ersatz- und Änderungsteile;

d) bedeuten „Propeller“ Propeller, die zum Gebrauch in den unter Buchstabe b bezeichneten Luftfahrzeugen bestimmt sind; dazu gehören auch Ersatz- und Änderungsteile;

e) bedeuten „Geräte“ Vorrichtungen, Einrichtungen, Mechanismen, Apparate oder Zubehörteile, die beim Betrieb eines unter Buchstabe b bezeichneten Luftfahrzeugs im Flug benutzt werden oder werden sollen und die ein- oder angebaut sind oder eingebaut werden sollen, aber nicht Teil eines Flugwerks, Motors oder Propellers sind; dazu gehören auch Ersatz- und Änderungsteile;

f) bedeutet „Bestandteil“ einen Werkstoff oder Zubehörteil oder eine Anlage, die nicht unter den Buchstaben b, c, d oder e bezeichnet sind, und die zum Gebrauch an zivilen Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern oder Geräten bestimmt sind;

g) bedeutet „in einem Vertragsstaat hergestellt“, daß das Erzeugnis oder der Bestandteil als Ganzes im Ausfuhrstaat hergestellt wurde, auch wenn Teile davon in einem anderen Staat hergestellt wurden;

h) bedeuten „anwendbare Gesetze, sonstige Vorschriften und Anforderungen“

i) die Lufttüchtigkeitsvorschriften, -bestimmungen und -anforderungen, die an dem Tag gültig sind, an dem der Hersteller die Zulassung eines Erzeugnisses im Einfuhrstaat beantragt,

ii) für Erzeugnisse, die sich bereits in Herstellung befinden, die Lufttüchtigkeitsanforderungen, die am Tag der letzten Änderung der Lufttüchtigkeitsanforderungen gültig sind, deren Beachtung bei der Zulassung des Erzeugnisses im Ausfuhrstaat verlangt wurde, oder die Lufttüchtigkeitsanforderungen des Einfuhrstaats, die auf ein ähnliches Erzeugnis anwendbar sind, das nach den im gleichen Zeitpunkt gültigen Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen wurde, oder

iii) für Erzeugnisse, die nicht mehr hergestellt werden, diejenigen Lufttüchtigkeitsanforderungen, welche die zuständigen Luftfahrtbehörden des Einfuhrstaats in dem besonderen Fall für anwendbar halten.

10. Die zuständigen Luftfahrtbehörden jedes Vertragsstaats treffen gegenseitig Vorkehrungen für Verfahren, die sie zur Durchführung dieser Vereinbarung und zur Vermeidung überflüssiger Zulassungen, Prüfungen und Analysen für notwendig halten.

11. Jeder Vertragsstaat gibt dem anderen Vertragsstaat laufend seine zuständigen Luftfahrtbehörden bekannt.

12. Jeder Vertragsstaat kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch eine an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Mitteilung beenden.

13. Diese Vereinbarung beendet und ersetzt das am 11. Dezember 1958 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge.

Nach Eingang einer Note Eurer Exzellenz, aus der hervorgeht, daß die Regierung der Bundesrepublik

the Government of the Federal Republic of Germany, the Government of the United States of America will consider that the present note and your reply thereto constitute an agreement between our two Governments on this subject which will enter into force on the date of your reply.

Deutschland mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika diese Note und Ihre Antwortnote als diesbezügliche Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachten, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Ihrer Note enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist, und daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung bilden, die das am 11. Dezember 1958 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge ersetzt und heute in Kraft tritt.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

Genehmigen Sie, Herr **Botschafter**, die Versicherung meiner ausgezeichneten **Hochachtung**.

Martin J. Hillenbrand

Sachs

His Excellency
Walter Scheel
Federal Minister of Foreign Affairs
Bonn

Seiner Exzellenz
Herrn Martin J. Hillenbrand
Botschafter der Vereinigten Staaten
von Amerika

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 286. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundtags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.